

Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Medientechnik mit  
integriertem Praxissemester  
im Fachbereich Elektrotechnik  
der Fachhochschule Düsseldorf  
vom 23. Februar 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S.213) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienbeginn, Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Diplomprüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### II. Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen

- § 14 Ziel, Umfang und Elemente der Fachprüfungen
- § 15 Teilprüfungen
- § 16 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 17 Durchführung von Fachprüfungen
- § 18 Klausurarbeiten
- § 19 Mündliche Prüfungen
- § 20 Leistungsnachweise
- § 21 Teilnahmebescheinigungen

### III. Das Grundstudium

- § 22 Umfang und Abschluß des Grundstudiums; Diplom-Vorprüfung
- § 23 Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums; Zulassungsvoraussetzungen

#### **IV. Das Hauptstudium**

- § 24 Umfang des Hauptstudiums
- § 25 Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums;  
Zulassungsvoraussetzungen
- § 26 Praxissemester

#### **V. Diplomarbeit und Kolloquium**

- § 27 Diplomarbeit
- § 28 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 29 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 30 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 31 Kolloquium

#### **VI. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer**

- § 32 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 33 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diplomurkunde
- § 34 Zusatzfächer

#### **VII. Schlußbestimmungen**

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 36 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1 Wahlpflichtfächer

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung**

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für das Studium in dem Studiengang Medientechnik mit integriertem Praxissemester der Fachhochschule Düsseldorf.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Medientechnik mit integriertem Praxissemester unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis (§ 56 FHG).

### **§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad**

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) dem Studierenden\*<sup>1</sup> auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte der Studienfächer vermitteln und ihn befähigen, technische und künstlerisch-gestalterische Sachverhalte und Probleme unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Aspekte objektiv und methodisch zu erfassen. Er soll ingenieurgemäße Methoden bei der Analyse technischer und technikabhängiger gestalterischer Vorgänge anwenden und praxisgerechte Problemlösungen unter Beachtung außerfachlicher Bezüge allein oder im Team erarbeiten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten des Studierenden entwickeln und ihn auf die Diplomprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden interdisziplinär selbständig zu arbeiten.
- (4) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Düsseldorf den Diplomgrad „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“ mit dem Zusatz „Fachhochschule“, abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“.

---

<sup>1</sup> Alle in dieser Diplomprüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen und von Männern in der männlichen Form geführt

### **§ 3 Studienvoraussetzungen**

Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums gilt der Nachweis

- der Fachhochschulreife oder
- der allgemeinen Hochschulreife oder
- eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder
- die erfolgreich abgelegte Einstufungsprüfung gem. § 45 FHG.

### **§ 4 Regelstudienzeit; Studienbeginn, Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit acht Semester. Sie schließt eine Praxistätigkeit von mindestens 20 Wochen ein. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Studienordnung muß so gestaltet sein, dass der berufsqualifizierende Abschluß innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.
- (2) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.  
Das Grundstudium umfasst alle Fächer, die gemäß Studienplan spätestens bis zum Ablauf des vierten Semesters gehört werden können. Es schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.  
Das Hauptstudium umfasst die nachfolgenden vier Semester und schließt mit der Diplomprüfung ab.
- (3) Der Gesamtumfang für das Grund- und Hauptstudium beträgt 168 Semesterwochenstunden, darin sind vier Semesterwochenstunden für die Begleitung des Praxissemesters enthalten. Zum Gesamtstudienvolumen zählen Pflicht-, Wahlpflicht- und zusätzliche Lehrveranstaltungen.  
Näheres regelt die Studienordnung.

### **§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen**

- (1) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung (§ 22), das Hauptstudium mit der Diplomprüfung (§ 27) abgeschlossen. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen und Leistungsnachweisen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, Leistungsnachweisen und einem abschließenden Teil.
- (2) Fachprüfungen und Leistungsnachweise finden studienbegleitend zu dem Zeitpunkt statt, an dem das jeweilige Fach im Studium abgeschlossen wird. Dabei sollen die Studienordnung und der Studienplan gewährleisten, dass alle Fachprüfungen und Leistungsnachweise bis zum Ende des siebten Semesters abgelegt werden können.

- (3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Diplomarbeit anschließt.
- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die Fristen des Erziehungsurlaubs werden in Prüfungsverfahren berücksichtigt.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Es kann ein gemeinsamer Ausschuss mit anderen Studiengängen des Fachbereichs gebildet werden. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss, das die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat, und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden, werden vom Fachbereichsrat getrennt nach Gruppen gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Prüfungsplanes und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der

Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tage der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die stellvertretenden Mitglieder und die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfGNW), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art bleibt unberührt.

## **§ 7 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer sowie die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Studierende kann für mündliche Fachprüfungen einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Er kann ferner die Prüfer als Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird. Auf den Vorschlag des Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Studierenden die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

## **§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet (§ 60, Abs. 5 FHG). Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (2) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (3) Über die Gleichwertigkeit und Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern.

## **§ 9 Einstufungsprüfung**

- (1) Studienbewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 45 FHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, ein Praxissemester gemäß § 26, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Fachprüfungen und Leistungsnachweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Fachprüfungen zu Fächern, die nach der Studienordnung in einem der beiden letzten Studiensemester abgeschlossen werden sollen. Über die Entscheidung erhält der Studierende eine Bescheinigung.

- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang regelt die Einstufungsordnung der Fachhochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung.

## § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;  |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;               |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;          |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.   |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenzahlen verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
- |      |             |                               |
|------|-------------|-------------------------------|
| bis  | 1,5         | die Note "sehr gut",          |
| über | 1,5 bis 2,5 | die Note "gut",               |
| über | 2,5 bis 3,5 | die Note "befriedigend",      |
| über | 3,5 bis 4,0 | die Note "ausreichend",       |
| über | 4,0         | die Note "nicht ausreichend". |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist.

## **§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
- (2) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen sind anzurechnen.
- (3) Leistungsnachweise, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können unbeschränkt wiederholt werden.
- (4) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (5) Eine mindestens als ausreichend bewertete Fachprüfung kann außer den Fällen nach § 12 (Freiversuch) nicht wiederholt werden.
- (6) Versäumt ein Studierender, der die Diplomarbeit oder das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb eines Jahres erneut zur Diplomarbeit oder zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Studierende das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (7) Wird die Studienleistung eines Studierenden in einer nicht wiederholbaren Prüfung als „nicht ausreichend“ beurteilt, so erfolgt die Exmatrikulation des Betroffenen.

## **§12 Freiversuch**

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Abs. 7 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung im Grundstudium in den Fächern Mathematik sowie Grundgebiete der Elektrotechnik und der Physik sowie des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch im selben Fach ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Abs. 7 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der

Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens eine Prüfungsleistung erbracht hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Fachhochschule Düsseldorf einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so geht diese Note als Fachnote in das Zeugnis ein.
- (7) Die Zeitpunkte der Fachprüfungen für den Freiversuche sind der folgender Aufstellung zu entnehmen:

**Pflichtfächer:**

Mathematik	2. Semester
Grundgebiete der Elektrotechnik und der Physik	2. Semester
Einführung in die Multimediatechnik	5. Semester
Virtuelles Studio	5. Semester
Virtuelle Realität	5. Semester

**Wahlpflichtfächer:**

Projekt Basistechniken	7. Semester
Projekt Multimedia	8. Semester
Interdisziplinäres Projekt im Bereich Medien und Kommunikation	7. Semester

### **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als "nicht bestanden", wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß

abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies dem Versäumnis nach Satz 1 gleich.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Studierenden mitgeteilt, dass die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden kann.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als "nicht bestanden". Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall werden nur die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Prüfungsleistungen bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Studierende von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

## **II. Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen**

### **§ 14 Ziel, Umfang und Elemente der Fachprüfungen**

- (1) Eine Fachprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfach. In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Studierende Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.
- (3) Die Fachprüfung besteht in der Regel in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von max. vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von max. 45 Minuten Dauer; bei Projekten und deren Präsentation kann eine darin erbrachte Leistung als Prüfungsleistung bewertet werden. Der Prüfungsausschuss gibt mindestens zwei Monate im voraus Prüfungstermin und

Prüfungsform bekannt und legt im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest. Die Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuß aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 10 Abs. 4. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam.

- (4) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG ersetzt werden.

## **§ 15 Teilprüfungen**

- (1) Fachprüfungen können in zwei Teilprüfungen untergliedert werden. Dies ist in folgendem Fach vorgesehen:
  - Technische Informatik
- (2) Die Teilprüfungen finden nach Abschluss des entsprechenden Teils der Lehrveranstaltung zum nächstmöglichen Prüfungstermin statt.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt die Gewichtung der Teilprüfungen nach Anhörung der für die Fachprüfung bestellten Prüfer sowie die Bearbeitungs- und Prüfungszeiten der Teilprüfungen entsprechend der jeweiligen Gewichtung fest; dabei dürfen für die Fachprüfung insgesamt die in § 14 Abs. 3 genannten Obergrenzen nicht überschritten werden.
- (4) Eine aus Teilprüfungen bestehende Fachprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist. Für die Bewertung der Teilprüfung gilt § 10 Abs. 1 und Abs. 3 entsprechend. Die Note der Fachprüfung ergibt sich aus dem Mittel der gewichteten Noten der Teilprüfungen; § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Im übrigen gelten für Teilprüfungen § 11 Abs. 2 und 5, § 13, § 14 Abs. 2 und 4 und § 16 bis § 18 entsprechend.

## § 16 Zulassung zu Fachprüfungen

- (1) Zu einer Fachprüfung darf nur zugelassen werden, wer
1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG zum Studium zugelassen worden ist,
  2. an der Fachhochschule Düsseldorf als prüfungsberechtigter Studierender eingeschrieben ist,
  3. die als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung geforderten Teilnahmebescheinigungen bzw. Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistung) erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin vor dem Zeitpunkt der Fachprüfung erbringt,
- Die in Satz 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 45 FHG ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (2) Zu einer Fachprüfung in Fächern des Hauptstudiums, die laut Studienordnung mit dem fünften Semester abschließen, darf nur zugelassen werden, wer höchstens eine Fachprüfung und einen Leistungsnachweis des Grundstudiums nicht erbracht hat, wobei die Fachprüfungen in den Fächern Mathematik und Grundgebiete der Elektrotechnik und der Physik in jedem Fall erbracht sein müssen. Im übrigen kann zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums nur zugelassen werden, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat.
- (3) Ein Wahlpflichtfach wird mit dem ersten Prüfungsversuch verbindlich festgelegt.
- (4) Die Anmeldung ist als Antrag auf Zulassung bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem von Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Fachprüfungen und der als Voraussetzung für die Fachprüfung geforderten Leistungsnachweise sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls der Diplom-Vorprüfung im gleichen Studiengang,
  3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Studierenden nicht möglich, die erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung ist verbindlich. Er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ohne Begründung bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin ergänzt werden oder
  3. der Studienbewerber eine entsprechende Fachprüfung im gleichen Studiengang an einer Fachhochschule endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Diplom-Vorprüfung oder eine entsprechende Diplom-Vorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 17 Durchführung von Fachprüfungen**

- (1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Für die Prüfungselemente werden in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine angesetzt. Sie sollen jeweils innerhalb eines Prüfungszeitraumes liegen, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben wird. Sie sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Die Prüfungstermine können auch in der vorlesungsfreien Zeit liegen.
- (3) Der Studierende hat sich auf Verlangen eines Prüfers oder einer aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.
- (4) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für

Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

## **§ 18 Klausurarbeiten**

- (1) Klausurarbeiten sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht stattfinden.
- (2) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit Aufgaben aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit den Methoden seiner Fachrichtung bearbeiten und auf geeignetem Wege zu richtigen Lösungen finden kann.
- (3) Über die Zulassung von Hilfsmitteln, die bei der Klausur verwendet werden dürfen, entscheidet der Prüfer.
- (4) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, können die Prüfungsaufgaben auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Faches bestimmen, dass die Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht. Die Gesamtnote der Klausurarbeit ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 10 Abs. 4. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam. Im Falle des Absatzes 4 Satz 4 wird die Bewertung jedes Prüfenden entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (6) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
- (7) Vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholungsprüfung kann der Studierende sich jeweils in einem Fach im Grundstudium und einem Fach im Hauptstudium einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Studierenden statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfern der

Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ und „nicht ausreichend“ als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 und 3 finden in den Fällen des § 13 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

## **§ 19 Mündliche Prüfungen, Hausarbeiten**

- (1) In mündlichen Prüfungen, Referaten und Präsentationen soll der Prüfling nachweisen, dass er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsfach verfügt.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei mehreren Prüfern gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht der Prüfling widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Durch eine Präsentation soll der Kandidat zeigen, dass er die Aufgaben, welche er in einem festgelegt begrenztem Zeitraum bearbeitet hat, mit gestalterischen Mitteln lösen kann.
- (6) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Hausarbeit soll eine eingehende, umfassende und selbständige Bearbeitung des ausgegebenen Themas erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen.
- (7) Die Themen werden gegen Ende der Vorlesungszeit vom jeweiligen Lehrenden vergeben. Das Verfahren muß vom Lehrenden frühzeitig in der Lehrveranstaltung und nach Möglichkeit zusätzlich durch Aushang bekanntgegeben werden. Für den Umfang der Hausarbeiten gelten 15 Seiten als Richtwert. Abgabe Termin für die Hausarbeiten ist der erste Vorlesungstag des folgenden Semesters, § 30 Abs. 1 entsprechend gilt entsprechend.

## **§ 20 Leistungsnachweise**

- (1) Ein Leistungsnachweis (LN) ist eine Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung, die Diplomprüfung oder den abschließenden Prüfungsteil geforderte individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist.
- (2) Die für Leistungsnachweise nach Abs. 1 geforderten Studienleistungen dienen in der Regel dem Nachweis hinreichender Fachkenntnisse, soweit die Kenntnisse in diesem Fach zur Erreichung des Zweckes der Diplomprüfung erforderlich sind; zugleich sollen die Anwendung der Fachkenntnisse erprobt und die Methoden des Faches eingeübt werden.
- (3) Der Umfang und die Anforderungen der Leistungsnachweise müssen dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.
- (4) Die Prüfungsform zur Erlangung eines Leistungsnachweises besteht entweder in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal drei Zeitstunden, einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten Dauer oder auch in schriftlichen Ausarbeitungen (Hausarbeiten), Referaten, Entwürfen, Projekten, Berechnungen und Konstruktionen sowie experimentelle Versuche im Labor mit schriftlicher Auswertung oder Programmierübungen. Den Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich dieser Studienleistung zu machen. Die Studienleistungen nach Abs. 1 Satz 1 können auch als Gruppenprüfungen abgelegt werden, wenn der als Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Für die Zulassung zu und die Durchführung von Leistungsnachweisprüfungen gelten bei Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen § 10 , § 16 mit Ausnahme von Abs. 6, und § 17, § 18 mit Ausnahme von Abs. 7 sowie § 19 entsprechend.

## **§21 Teilnahmebescheinigungen**

- (1) Für die Teilnahme an Praktika bzw. Labore soweit sie nicht mit einem Leistungsnachweis abschließen, wird eine Teilnahmebescheinigung (Testat: T) ausgestellt, die keine Bewertung enthält. Diese Teilnahme ist als Studienleistung gemäß § 56 Abs. 4 FHG Zulassungsvoraussetzung für eine entsprechende

- Fachprüfung, das Bestehen der Diplom-Vorprüfung oder für die Zulassung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit oder Kolloquium).
- (2) Eine Teilnahmebescheinigung wird nach Durchführung der praktischen Aufgaben im Labor ausgestellt.
  - (3) Für das Erlangen von Teilnahmebescheinigungen findet bei einer ständigen körperlichen Behinderung der Studierenden die Vorschrift des § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

### **III. Das Grundstudium**

#### **§ 22 Umfang und Abschluss des Grundstudiums; Diplom-Vorprüfung**

- (1) Das Grundstudium umfasst alle Fächer, die gemäß Studienplan spätestens bis zum Ablauf des vierten Semesters studiert werden können und schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab. Durch das Bestehen der Fachprüfungen und der Leistungsnachweise des Grundstudiums soll der Studierende nachweisen, dass er die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Fächern des Grundstudiums erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, dass die Diplom-Vorprüfung mit Ablauf des vierten Semesters vollständig abgelegt sein kann.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Fachprüfungen des Grundstudiums und den Leistungsnachweisen des Grundstudiums. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden und alle Leistungsnachweise erbracht worden sind.
- (4) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Diplom-Vorprüfungs-Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Noten der Fachprüfungen des Grundstudiums sowie die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung. Diese wird aus dem gewichteten Mittel der Fachprüfungen der in Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote der Fachprüfungen ist eine Gewichtung mit den Semesterwochenstunden der zugehörigen Lehrveranstaltungen vorzunehmen. Die Leistungsnachweise werden nachrichtlich mitgeteilt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages der Unterzeichnung.

## § 23 Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums; Zulassungsvoraussetzungen

(1) Im Grundstudium sind folgende Fachprüfungen abzulegen:

Fachprüfungen in den Fächern:	Zulassungs- voraussetzungen
— Mathematik	keine
— Grundgeb. d. Elektrot. und der Physik	T für Praktikum
— Praktische Informatik	keine T für Praktikum
— Interdisziplinäres Fach 1	keine
— Interdisziplinäres Fach 2	keine
— Tonstudioteknik	T für Praktikum
— Bildtechnik	T für Praktikum
— Nachrichtentechnik/Telekommunikation	T für Praktikum
— Technische Informatik Teilprüfung I	keine
Teilprüfung II	Teilprüfung I T für Praktikum
— Interaktive Systeme 2	LN Interakt. Syst. 1

(2) Im Grundstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- Intern. Medienbezieh. u. -recht
- Medienanalyse u. -gestaltung
- Interaktive Systeme 1
- Technische Fremdsprache
- Projekt WPF Informatik

## IV. Das Hauptstudium

### § 24 Umfang des Hauptstudiums

Das Hauptstudium umfasst vier Semester:

1. die regulär nach dem vierten Semester angebotenen studienrichtungsspezifischen Fächer,
2. ein Praxissemester ,
3. die Erstellung der Diplomarbeit und das Ablegen des Kolloquiums im achten Semester.

## § 25 Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums; Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Diplomprüfung umfasst die Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium als abschließenden Prüfungsteil.
- (2) Fachprüfungen und Leistungsnachweise sind im Hauptstudium in folgenden Fächern abzulegen:

Fächer im Hauptstudium

Pflichtfächer:

Virtuelles Studio	Fachprüfung
Virtuelle Realität	Fachprüfung
Einführung i.d. Multimediatechnik	Fachprüfung
Betreuung Praxissemester	Leistungsnachweis
Musikstudio	Leistungsnachweis

Wahlpflichtfächer:

Projekt WPF Basistechniken	Fachprüfung
Projekt WPF Multimedia	Fachprüfung
Projekt WPF Interdisziplinär	Fachprüfung

- (3) Zulassungsvoraussetzungen zu Fachprüfungen des Hauptstudiums
- 1) Bei Prüfungen des Hauptstudiums zum Prüfungstermin nach dem 5. Semester sind als Zulassungsvoraussetzung erforderlich:
    1. Die Fachprüfungen in den Fächern Mathematik und Grundgebiete der Elektrotechnik und der Physik müssen bestanden sein.
    2. Von den restlichen Fachprüfungen darf eine fehlen.
    3. Von den zwei benoteten Leistungsnachweisen in den Fächern Technische Fremdsprache und Projekt WPF Informatik darf maximal einer fehlen.
  - 2) Für die Zulassung zu den Prüfungen des Hauptstudiums in Fächern des sechsten oder eines höheren Semesters muß die Diplom-Vorprüfung bestanden sein.
  - 3) Für die Zulassung zur Diplomarbeit müssen alle Fachprüfungen bis auf eine und alle Leistungsnachweise bis auf einen bestanden sein. Zusätzlich muß das Praxissemester absolviert sein.
  - 4) Für die Zulassung zum Kolloquium müssen alle Fachprüfungen, alle Leistungsnachweise und die Diplomarbeit bestanden sein.

- 5) In allen Fachprüfungsfächern, in denen Praktika ausgewiesen sind, ist eine Teilnahmebescheinigung Zulassungsvoraussetzung zur Fachprüfung.

## **§ 26 Praxissemester**

- (1) In das Hauptstudium ist eine berufspraktische Tätigkeit integriert. Das Praxissemester soll an die berufliche Tätigkeit des Diplom-Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen.
- (2) Das Praxissemester soll im zweiten Semester des Hauptstudiums absolviert werden. Es umfaßt eine Tätigkeit von mindestens 20 Wochen und eine begleitende Lehrveranstaltung von vier Semesterwochenstunden.
- (3) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat. Es darf ein Leistungsnachweis oder eine Fachprüfung aus dem Grundstudium fehlen.
- (4) Über die Zulassung zum Praxissemester und die förmliche Vergabe der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Befugnisse der Ausbildungsstätte bei der Besetzung eines Praxisplatzes bleiben hiervon unberührt.
- (5) Während des Praxissemesters wird jeder Studierende von einem hauptamtlich Lehrenden des Fachbereiches betreut.
- (6) Die Teilnahme am Praxissemester wird von dem Betreuer bestätigt, wenn die Studierenden ein qualifiziertes Zeugnis des Betriebes vorlegen und an den in Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen regelmäßig teilgenommen haben.

## **V. Diplomarbeit und Kolloquium**

### **§ 27 Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist auf wissenschaftlicher Grundlage eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer konstruktiven, experimentellen, entwerferischen oder anderen ingenieurgemäßen Aufgabe und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.

- (2) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung der Diplomarbeit) soll in der Regel im achten Semester erfolgen.
- (3) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.
- (4) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Im Falle des Absatzes 3 Satz 1 kann auch eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person aus dieser Einrichtung zum Betreuer bestellt werden, wenn sie die Qualifikation gemäß § 62 Abs. 1 FHG erworben hat.
- (5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

## **§ 28 Zulassung zur Diplomarbeit**

- (1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens
  1. die Diplom-Vorprüfung bestanden hat,
  2. die Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine bestanden hat.
  3. die Leistungsnachweise gem. § 20 bis auf einen erbracht hat,
  4. das Praxissemester anerkannt bekommen hat.Die Ausnahme in Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Prüfung in einem Fach, das vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt wird.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sollte in der Regel zum Beginn des achten Semesters gestellt werden.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

  1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer

Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, wer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - 1) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - 2) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - 3) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder der Studierende eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder
  - 4) die Wiederholungsfrist nach § 11 Abs. 6 versäumt wurde.

## **§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit**

- (1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuenden der Diplomarbeit gestellte Thema dem Studierenden bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt höchstens drei Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 4 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Studierenden findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (5) Für den Umfang der Diplomarbeit gelten 57 Seiten als Richtwert.

### **§ 30 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als „nicht bestanden“. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor im Fachbereich Elektrotechnik der Fachhochschule Düsseldorf oder Lehrender im Studiengang Medientechnik sein soll. Der Betreuer der Diplomarbeit ist einer der Prüfenden. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss in der Regel vor der Ausgabe der Arbeit bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 10 Abs. 4 gebildet, wenn diese um weniger als zwei Noten differieren. Beträgt die Differenz zwei Noten oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

### **§ 31 Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Studierenden erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann der Studierende nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 29 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Studierender oder die Zulassung als Zuhörer (gemäß § 49 Abs. 2 FHG) vorliegt,
2. alle Fachprüfungen bestanden und alle vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht sind,
3. die Diplomarbeit mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 25 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 19) durchgeführt und von den Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Bei Zustimmung des Studierenden braucht die Frist nach § 7 Abs. 3 nicht eingehalten zu werden.
- (4) Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

## **VI. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer**

### **§ 32 Ergebnis der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplom-Vorprüfung und die Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums bestanden und die Diplomarbeit sowie das Kolloquium jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens eine Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium endgültig nicht erbracht werden kann oder das Kolloquium endgültig als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 5 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist oder der Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 6 verloren wurde.

### § 33 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Ferner ist der Studiengang und die gewählte Studienrichtung sowie das absolvierte Praxissemester anzugeben. Dies gilt auch für Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem Mittel der in Abs. 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei gehen die Einzelnoten mit folgenden Gewichten ein:
- |   |      |
|---|------|
| Diplomarbeit  | 20 % |
| Kolloquium  | 5 %  |
| gewichteter Mittelwert der Noten<br>der Fachprüfungen des Hauptstudiums | 75 % |
- Die Gewichtungen, die zur Gesamtnote führen, sollen im Zeugnis vermerkt werden.
- (3) Extern erbrachte anerkannte Studienleistungen werden auf dem Zeugnis gekennzeichnet.
- (4) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (5) Nach Bestehen der Diplomprüfung wird dem Kandidaten die Diplomurkunde ausgehändigt. Sie trägt das gleiche Datum wie das Diplomzeugnis. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades „Diplom-Ingenieurin (FH)“ bzw. „Diplom-Ingenieur (FH)“ beurkundet. Die Diplomurkunde wird von der Rektorin der Fachhochschule Düsseldorf unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

### **§ 34 Zusatzfächer**

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, sie werden jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer (Anlage 1) mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Fachprüfungen abschließt. In diesem Fall gilt die zuerst abgelegte Prüfung als die vorgeschriebene Prüfung, es sei denn, dass der Prüfling vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

## **VII. Schlußbestimmungen**

### **§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 VwVfG NW über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird dem Studierenden auf Antrag bei dem Prüfer von diesem nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu stellen. Im übrigen gilt Abs. 2 entsprechend. Die Einsichtnahme kann anstelle von Satz 1 an einem von dem Prüfer bekanntgegebenen, in der Monatsfrist liegenden Termin gewährt werden.
- (4) Für Leistungsnachweise gilt Abs. 3 entsprechend.

### **§ 36 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für

diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich durch Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des VwVfG NW über die Rechtsfolgen.
- (3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erstellen und auszugeben. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

### **§ 37 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI.NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik vom 22. Juni 1998 und des Senats der Fachhochschule Düsseldorf vom 30. Juni 1998 und 12. Januar 1999 sowie der Genehmigung der Rektorin der Fachhochschule Düsseldorf.

Düsseldorf, den 23. Februar 1999

Die Rektorin  
der Fachhochschule Düsseldorf

Prof. Dr.-Ing. Sabine Staniek

## **Anlage 1 zur Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Medientechnik**

### **Wahlpflichtfächer im Grundstudium (WPF)**

- **Projekt Informatik**

Angewandte themengebundene Aufgabenstellungen aus dem Bereich Informatik, die im Team gelöst werden

- **Technische Fremdsprache**

Themen und Texte aus den Bereichen Medientechnik sowie Medien

- **Praktika im Grundstudium**

Praktikum zum Fach Grundgebiete der Elektrotechnik und der Physik. Versuche zu Themen aus den Bereichen Grundgebiete der Elektrotechnik und der Physik

- **Praktikum zum Fach Nachrichtentechnik**

Versuche zu Themen aus den Bereichen der Nachrichtentechnik

- **Praktikum zum Fach Technische Informatik**

Versuche zu Themen aus den Bereichen der Technischen Informatik

- **Praktikum zum Fach Tonstudioteknik**

Versuche zu Themen aus dem Bereich Tonstudioteknik

- **Praktikum zum Fach Bildtechnik**

Versuche zu Themen aus dem Bereich Bildtechnik

- **Praktikum zum Fach Praktische Informatik**

Versuche zu Themen aus den Bereichen der Technischen Informatik

### **Wahlpflichtfächer im Hauptstudium (FP)**

- **Projekt Basistechniken)**

Angewandte themengebundene Aufgabenstellungen aus den Bereichen Tonstudioteknik, Bildtechnik, Nachrichtentechnik und Informatik, die im Team gelöst werden.

- **Projekt Multimedia**

Studienabschließende Aufgabenstellung aus allen Bereichen zur Lösung im Team

- **Interdisziplinäres Projekt im Bereich Medien und Kommunikation**

Fachbereichsübergreifende Lösungen realer Problemstellungen der Praxis (Kooperationsprojekte mit der Praxis bzw. Simulation von Praxisaufgaben) im Team.